

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 7

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

auch in der Regel, doch nicht allerwärts, unter Bezeichnung der Nummern, zu geschehen.

§. 7.

Verhältnisse der Forderungsberechtigten zum Staate in Beziehung auf zufällig vernichtete, entwendete oder verloren gegangene und in andere Hände gekommene Papiere au porteur.

Wenn auf die angegebene Weise der Uebertrag der auf jeden Inhaber lautenden Papiere ohne alle Weitläufigkeit, ohne verzögerliche Förmlichkeiten und Einschreitungen bei der Verwaltung des schuldenden Staates, an jedem dritten Orte vollzogen werden kann; so entbehrt dagegen der Erwerber solcher Papiere für die darin angelegten Kapitalien jener beruhigenden Sicherheit, welche Inscriptionen oder die Form der auf Namen gestellten Obligationen ihm gewähren.

Wenn seine Papiere auf irgend eine Weise ihm abhanden kommen, verloren gehen, entwendet, unterschlagen oder durch Zufall vernichtet werden; so läuft er Gefahr, sein Kapital zu verlieren, oder wenigstens nur in spätern Fristen und nach weitläufigen Proceuren zur Befriedigung seiner Forderung zu gelangen.

Die gesetzlichen Vorschriften und Observanzen, welche für solche Fälle in den einzelnen Staaten bestehen, bieten verschiedene Abweichungen dar, deren umständliche Erörterung dem Zwecke dieser Schrift fremd wäre. Wir beschränken uns auf folgende Bemerkungen.

Der Natur der Sache angemessen erscheint, daß der Staat sich durch einen Zufall, der dem Gläubiger den Besitz der Urkunden raubt, nicht bereichere, aber auch eben so wenig sich der Gefahr Preis gebe, die nämliche Schuld zweimal bezahlen, und den Ersatz bei dem Empfänger der ersten Zahlung oft vergebens suchen zu müssen.

Als widersprechend dem Grund und Zwecke, wodurch die Form der Papiere au porteur bestimmt wird, und als verwerflich in jeder Hinsicht, erscheint dagegen auch jede gesetzliche Verfügung, und ein Verfahren, wodurch der redliche Erwerber solcher Papiere gefährdet und in die Lage versetzt werden kann, statt von dem wahren Schuldner, dem Staate, seine Befriedigung zu erhalten, dieselbe bei einem Dritten suchen zu müssen, dem ungebührliche Zahlung geleistet wurde.

Dies scheinen uns die beiden Fundamentalgrundsätze zu seyn, wornach die vorliegende Frage zu beurtheilen ist.

Daß die Verbindlichkeit des Staats zur Zahlung einer in Verlust gerathenen Obligation durch den Beweis bedingt ist, den der reclamirende Gläubiger über diese Thatsache, unter Nachweisung seines Besizes zur Zeit des Verlustes, zu führen hat, versteht sich von selbst.

Eine vollkommene Beweisführung läßt sich selten erwarten; sobald aber die Verwaltung nur gegen doppelte Zahlung gesichert ist, muß es auch daran genügen, wenn der Reclamirende den Besiz und Verlust nur glaubhaft machen kann. Hiermit stimmen auch, unter verschiedenen Abweichungen über die Art des Verfahrens, die uns bekannten positiven Gesetzgebungen überein.

Unter jener Voraussetzung der Sicherheit gegen zweifache Zahlung, erscheint es auch nicht gerecht und billig, in Beziehung auf das Verhältniß zwischen dem Staate und dem reclamirenden Gläubiger, einen, die Zahlungsverbindlichkeit überhaupt berührenden Unterschied zwischen dem Falle der directen Bescheinigung der totalen Vernichtung, und dem Beweise des bloßen Verlustes durch Entwendung oder einen andern Zufall zu machen, der nicht direct auf die Vernichtung schließen läßt. Hierin stimmen die meisten positiven Gesetzgebungen überein.

Nun fragt es sich, auf welche Weise jene Sicherheit gegen doppelte Zahlung dem Schuldner gewährt wird. Diese Frage führt auf das Verhältniß des reclamirenden Gläubigers und des Staates zu dritten Personen.

Wenn die Finanzverwaltung die in der Schuldverschreibung ausgedrückte Verbindlichkeit erfüllen will; so muß sie, wie wir gesehen, jedem Inhaber, der die Papiere innerhalb der Präscriptionszeit präsentirt, die zugesicherte Zahlung leisten, in so ferne der Reclamant, dem die Urkunden entwendet worden, denselben nicht der Unredlichkeit seines Besitzes überführt. Die Finanzverwaltung kann daher auf den bloßen Beweis des Verlustes, vor Ablauf der Präscriptionszeit dem reclamirenden Gläubiger, ohne Gefahr doppelter Zahlung, keine Zahlung leisten, oder neue Schuldbriefe ausstellen. Eine solche Verbindlichkeit zu statuiren, möchte selbst für den Fall eines nach den gewöhnlichen, so oft trüglichen, Regeln geführten directen Beweises über eine behauptete Vernichtung der Papiere nicht rätzlich seyn, da, wenn dieselben später dennoch zum Vorschein kommen, die Finanzverwaltung gegen den dritten redlichen Inhaber sich nicht liberirt fände *).

Ein, die Verjährungsfrist, der That nach, verkürzendes Amortisations-Verfahren wäre für den redlichen Bewerber mit einer offenbaren Rechtsverletzung verbunden. Ist ein solches Verfahren in der allgemeinen Gesetzgebung über Papiere au porteur überhaupt, oder in den besondern Verordnungen, welche die Emission solcher Papiere begleiteten, ausdrücklich voraus bestimmt; so würde sich

*) Eine der Verjährungsfrist vorangehende Zahlung würde alsdann jedoch in dem Falle von der Finanzverwaltung billiger Weise zu erwarten stehen, wenn die Vernichtung auf eine für sie selbst vollkommen überzeugende Weise dargethan würde.

der künftige redliche Erwerber den Verlust seiner Forderung freilich von Rechtswegen gefallen lassen müssen.

Eine derartige gesetzliche Bestimmung würde indessen wenigstens unpolitisch und dem Werthe der Papiere aus den nämlichen Gründen nachtheilig seyn, die oben bei Erörterung der Frage angeführt wurden, ob an die öffentliche Bekanntmachung des Verlusts oder der Entwendung von Papieren *au porteur*, in Beziehung auf die *Vindicationsklage*, gewisse Folgen zu knüpfen seyen.

Ein unredlicher Besitzer verloren gegangener oder entwendeter Papiere könnte nämlich dieselben drei und sechs Jahre aufbewahren, und im vierten und siebenten, unter Vernichtung der früher verfallenen *Coupons*, wieder in Umlauf setzen.

Um sicher zu gehen müßte jeder Käufer alle öffentliche Blätter, welche die einer *Amortisations-Erklärung* vorangehende Bekanntmachungen und diese Erklärung selbst enthalten, von mehreren Jahren vorsichtig durchlaufen. Wenn die Unterlassung einer solchen Nachsicht für den Käufer die Gefahr mit sich bringen könnte, einem frühern Besitzer nachstehen zu müssen; so würde nicht nur der Kapitalist des Auslandes abgeschreckt von der Anlage seiner Gelder in solchen Fonds, sondern selbst im eigenen Lande der Absatz auf die oben berührte Weise beschränkt werden. Diese Betrachtung möchte hinreichen, um von einer Bestimmung abzuhalten, die ohnehin im Widerspruch mit der ganzen Natur der Papiere *au porteur* stehen würde.

Es ist nun einleuchtend, daß, wenn die Finanzverwaltung nur nach Ablauf der Verjährung für die, aus der Emission solcher Papiere entspringenden Verbindlichkeiten, an den reclamirenden Gläubiger die Zahlung zu leisten hat, ein *Amortisations-Verfahren* nicht nothwendig ist, da die Verwaltung alsdann gegen die Gefahr doppelter Zahlung sich vollkommen gesichert findet.

Wesentlich ist dann nur ein Verfahren zur Führung des dem reclamirenden Gläubiger obliegenden Beweises seines Verlustes, und die Anlegung einer Zahlungssperre bei der Casse für den Fall, daß ein Dritter die, dem Erstern abhanden gekommene Papiere zur Zahlung präsentirt; so wie aus andern Gründen die öffentliche Bekanntmachung des Verlustes solcher Papiere durch Entwendung oder Zufall geboten ist.

Meldet sich ein dritter Inhaber während des Laufes der Präscriptionszeit, so eignet sich der Streit über die Frage, ob der Letztere die Papiere auf redlichem Wege erhalten hat, zum gerichtlichen Austrag zwischen Beiden.

Kommt die Urkunde nicht zum Vorschein, so leistet die Casse nach vollendeter Verjährung für Zinsen und Kapital, und zwar für erstere, nach Verfluß der für jede jährliche oder halbjährliche Zinszahlung laufenden Frist, gebührende Zahlung an den Reclamanten, der seinen frühern Besitz und Verlust erwiesen hat.

In Beziehung auf die möglichen Fälle des Verlustes, ist es im Interesse der Gläubiger wünschenswerth, daß kurze Verjährungsfristen bestimmt werden. Dieß pflegt auch in der Regel durch besondere Gesetze zu geschehen. Für die Zinsen mag eine kürzere Verjährungsfrist von zwei bis drei Jahre für verfallene Kapitalien vor einigen weitern Jahren angenommen werden. In Beziehung auf zufällige Umstände, welche bisweilen, vorzüglich in Folge von Vererbungen, die Anmeldung zur Erhebung der verfallenen Zahlungen verzögern, haben die Staatsgläubiger ein entgegen gesetztes Interesse. Beide Interessen lassen sich aber durch die Nachsicht der Staatsverwaltung in Fällen der letzten Art, oder durch die bestimmte Erklärung vermitteln, daß wenn innerhalb der kürzern Verjährungsfrist keine Zahlungssperre von einem Dritten erwirkt, und nach deren Ablauf also nicht bereits

eine Zahlung geleistet wurde, innerhalb einer weitem Anzahl von Jahren dem Ueberbringer der Papiere, gegen Bescheinigung des redlichen Besitzes, seine Befriedigung werden solle. Dieß scheint uns das zweckmäßigste Verfahren zu seyn.

In der Regel sind zwar für die Kapitalien keine Rückzahlungstermine bestimmt; allein dabei kommt der Umstand zu Statten, daß, vermöge ausdrücklicher Vorausbestimmung, nach Ablauf einer kurzen Reihe von Jahren, die alten Obligationen erneuert werden müssen, und innerhalb einer gewissen Frist von selbst, oder nach einem vorläufigen Verfahren, auffer Kraft und Geltung kommen*).

Uebrigens zeigen positive Gesetze und die Praxis in verschiedenen Staaten mannigfaltige Abweichungen in Beziehung auf diesen Gegenstand, und insbesondere auf die Zulässigkeit eines Amortisations-Verfahren.

Wenn nun für die Besitzer von Papieren au porteur die Bewahrung ihrer Forderungsrechte auf verschiedene Weise gefährdet erscheint; so mögen sich doch Fälle des wirklichen Verlustes selten ereignen. Werden die Urkunden wirklich zerstört, so läuft der Gläubiger, der die erforderliche glaubhafte Nachweisung über seinen Verlust zu geben vermag, keine Gefahr. Sind sie entwendet worden oder verloren gegangen, ohne vernichtet zu werden; so erschwert die schnelle Bekanntmachung des Vorfalles dem Inhaber die Verwerthung der Papiere, die er sich widerrechtlich zugeeignet, indem ihn

*) Wo jährlich eine gewisse Anzahl von Obligationen eines in bestimmten Terminen rückzahlbaren Anlehens durch Verloosung zur Zahlung kommt, treten gewöhnlich besondere Bestimmungen rücksichtlich der herausgekommenen Nummern ein, z. B. daß nur der Zinsenlauf sistirt wird, wenn sich der Gläubiger nicht meldet, für das Kapital aber die Verjährungsfrist erst von dem Termine an läuft, der zur gänzlichen Tilgung des Anlehens, von welchem der Schuldbrief herrührt, voraus bestimmt wurde.

die Nummern derselben verrathen. Gelingt ihm dennoch der Absatz, so pflegt dieß gewöhnlich unter solchen Umständen zu geschehen, welche dem ursprünglichen Eigenthümer dem Erwerber gegenüber seine Stellung günstig machen. Am leichtesten kann der Gläubiger durch die Unredlichkeit eines Depositors in Verlust kommen, der ohne sein Vorwissen eine Veräußerung vornimmt.

Allein Verlusten dieser Art bleibt man bei allen Geschäften ausgesetzt, die auf persönlichem Vertrauen beruhen.

Der Nachtheil, welcher den Gläubiger, dem seine Papiere abhanden kommen, immer trifft, besteht in dem Verzug der Zahlung.

Allein in dieser Beziehung kommt ihm die gewöhnliche Bestimmung einer kurzen Verjährungsfrist zu Hilfe, die ihm (unter obigen Voraussetzungen einer für den Fall der bloß durch zufällige Umstände verspäteten Uebergabe der Papiere eintretenden Nachsicht) in keiner andern Hinsicht nachtheilig ist; da Jeder, der einen solchen Verlust zu beklagen hat, durch sein Anmelden die Verjährung unterbrechen kann. Der Gläubiger würde bei dem oben bezeichneten Verfahren den regelmäßigen Bezug der Zinsen nur um 2 bis 3 Jahre verspätet sehen. Was den Hauptstock betrifft, so wäre er freilich für die ganze Zeit, als die Gattung der Papiere, zu welchen die verlorenen gehören, im Umlauf bleiben, an der Uebertragung desselben zwar nicht unbedingt gehindert; aber doch in der Lage, die Veräußerung seiner noch zweifelhaften Forderung nur mit Verlust in der Form einer Cession bewirken zu können. Allein unter obiger Voraussetzung ist auch diese Verlegenheit nicht von sehr langer Dauer.

Wo für die verfallenen Zinsen oder Kapitalien, deren planmäßige Heimzahlung Statt findet, keine kurze Verjährungszeit festgesetzt ist; erscheint es gerecht und billig, daß die verfallenen Summen zu Gunsten des reclamirenden Gläu-

bigers, der seinen Verlust nachgewiesen, verzinslich angelegt werden, in so ferne man demselben den Bezug gegen Cautionsleistung nach einem vorgängigen Verfahren nicht gestattet.

§. 8.

Zins-Coupons au porteur.

Die nämlichen Grundsätze, welche von den, über das Kapital ausgestellten Urkunden gelten, finden in der Regel auch ihre Anwendung auf den Uebertrag 1c. der auf den Inhaber lautenden Zins-Coupons. Sie beziehen sich zwar auf die Haupturkunden, drücken aber die Verbindlichkeit aus, den Betrag des Zinses jedem Ueberbringer, und nicht bloß dem Inhaber der Schuldurkunde oder seinem Bevollmächtigten, auszuführen, und sind daher auf gleiche Weise, wie jene, übertragbar, gehen auch im Verkehr, getrennt von jenen, kurz vor und nach der Verfallzeit, von Hand zu Hand. Wenn daher die Zins-Coupons abhanden kommen, oder wer aus irgend einem Grunde, als Pfandgläubiger, als Cautionsnehmer, ein Recht darauf hatte, muß dem redlichen Ueberbringer eben so nachstehen, wie die Staatscasse demselben die Zahlung auch in dem Falle zu leisten hätte, daß von ihr der Hauptstock vor der Verfallzeit der Coupons abgelöst und die Erhebung dieser Coupons vernachlässigt worden wäre. Diese Ansicht ist aber nicht allgemein herrschend, indem, namentlich in Fällen der letzten Art, die in einem deutschen Staate sich ereigneten, die Finanzverwaltung von der Zahlungs-Verbindlichkeit freigesprochen, und darnach die Zins-Coupons lediglich als Accessorium der Haupturkunde, und nicht als selbstständige Papiere, betrachtet wurden *).

*) v. Gönner in der angeführten Schrift. Erste Abth. S. 312.